

Frei auch zum Tod

Streitfall assistierter Suizid

Konrad Hilpert

Am 26. Februar dieses Jahres entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ enthalte. Dieses Recht schließe „die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen“. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben bestehe in jeder Phase menschlicher Existenz und unabhängig von krankheitsbedingter Todesnähe.

Das Ende 2015 in Kraft getretene, vom Bundestag mit überparteilicher Mehrheit beschlossene Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe, wie sie von einigen Personen und von Sterbehilfevereinen angeboten wird, wurde für verfassungswidrig erklärt.

Diesen Entscheidungen ging eine jahrelange intensive Debatte über den unterstützten Suizid voraus, die allerdings ihrerseits im Zusammenhang einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung um angemessene und erlaubte Hilfen am Lebensende stand. Hintergrund bildete die von vielen Menschen gemachte oder an Anderen beobachtete Erfahrung, dass das Sterben heute nicht nur von der Natur abhängt, sondern in Wann und Wie auch von den Möglichkeiten und ergriffenen Maßnahmen der Medizin.

Im Lauf der Zeit ist hierbei – und diese Linie wurde jetzt vom obersten Gericht auch für die Gesetzgebung als verbindlich erklärt – der Wunsch nach Selbstbestimmung des Menschen ganz in den Vordergrund gerückt. Das

ist einerseits naheliegend, weil Selbstbestimmung bzw. Autonomie in der modernen Gesellschaft auch in allen anderen Lebensbereichen und -vollzügen bis hin zu Partnerschaft und Sexualität als verbindlicher Leitwert rangiert. Es ist ein verständlicher Wunsch, dass auch das Sterben als letzter Teil des Lebens aus der Perspektive dessen ausgerichtet werden soll, was einem Menschen auch bisher für sein Leben als maßgeblich gegolten hat. Es soll nicht als Ausnahmezustand hingenommen werden, in dem alles preisgegeben wird, was in der bisherigen Biografie wichtig gewesen ist. Es soll, soweit das eben geht, unser Sterben sein.

Gegen diese zentrale Rolle der Selbstbestimmung bis hin auch zur Unterstützung beim Suizid werden triftige Einwände geltend gemacht. Einer ist der durch vielfache Erfahrung erhärtete Hinweis, dass der Wunsch nach Beendigung des Lebens sehr subjektiv und unstet ist, abhängig von den sozialen, gesundheitlichen und manchmal auch jahreszeit- oder witterungsspezifischen Gegebenheiten. Und ein anderer, ob in der Situation schwerster oder lebensbedrohlicher Krankheit tatsächlich die Sorge um Autonomie der entscheidende Punkt ist oder ob dies nicht eher die Sorge der Anderen, die gesund sind, sein könnte, die mit der prekären Lage Betroffener konfrontiert sind.

Am stärksten fielen bis zu diesem Urteil aber die Bedenken ins Gewicht, die sich auf die Folgen einer rechtlichen Zulassung des assistierten Suizids beziehen: Lässt ein entsprechendes Angebot nicht sublimen gesellschaft-

lichen Druck entstehen, gerade für die, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustands besonders schwach sind? Und zeigt nicht die Entwicklung in Ländern, die schon vor Jahren „liberalere“ Regelungen eingeführt haben, dass eine gesetzliche Erlaubnis mit der Zeit Ausweitungen dieser Praxis auf neue Gruppen nach sich zieht? Auch diesen Bedenken geht es nicht einfach um die Abwehr der Forderung nach Selbstbestimmung, sondern um die ernste Sorge, dass die Autonomie nicht durch suggerierte Erwartungen anderer und Denkmuster von außen unbemerkt unterlaufen wird.

In Debatten antworten Befürworter auf diese letzteren Bedenken gern mit Hinweisen auf die fehlende Evidenz der negativen gesellschaftlichen Folgen. Zudem ließe sich den Gefahren des Missbrauchs durch die Aufstellung nachprüfbarer Kriterien gegensteuern. Immerhin hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil explizit die Möglichkeit offengelassen, dass der Gesetzgeber die Suizidhilfe, wenn sie denn grundsätzlich erlaubt ist, reguliert.

Bei alledem bleibt unbestritten, dass es eine der grundlegendsten Aufgaben des Staates bleibt, Leben und Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und jegliches Risiko, ungewollt getötet zu werden, abzuwehren.

In den Debatten zur Sterbehilfe insgesamt wie zur Suizidbeihilfe im Besonderen spielen freilich noch weitere Gesichtspunkte eine Rolle, die sich aber nicht rechtlich fassen und schon gar nicht vorschreiben lassen. Sie haben alle irgendwie mit Religion zu tun. Der erste ist die Positionierung zur je eigenen Sterblichkeit, um die wir ja wissen, mit der wir aber unterschiedlich umgehen können. Der zweite betrifft die Frage, wem wir das Leben letztlich verdanken und wie der Verantwortlichkeit für diese Gabe angemessen Rechnung getragen werden kann. Der dritte schließlich ist die erlebbare Tatsache, dass wir als Menschen immer in Gemeinschaftsbezügen verwurzelt sind. Das berechtigt uns, Erwartungen an

Hilfe durch andere zu haben, aber es hat auch zur Folge, dass unser Tod und unsere Entscheidung zum Suizid bei anderen Erschütterung, Trauer, bohrende Fragen und Selbstvorwürfe auslösen können.

Nach dem Urteil des höchsten deutschen Gerichts dürften Suizide und Beanspruchungen von Suizidassistenten in Zukunft häufiger vorkommen als bisher. Aber sie werden Grenzfälle bleiben. Grenzfälle haben es an sich, dass manches uneindeutig bleibt, schillert, einen Rest an Ambivalenz oder sogar Widersprüchlichkeit aufweist. Es ist schon geraume Zeit her, dass diese Grenzfälle dem Grundsatz „Erhaltung des Lebens um jeden Preis“ unterworfen wurden. Die Berücksichtigung des Patientenwillens, das Zulassen des Sterbens, wenn die Krankheit einen irreversibel tödlichen Verlauf genommen hat, wirksame Schmerzbekämpfung und der Aufbau einer Palliativversorgung haben inzwischen für die meisten früheren Grenzfälle erträgliche Lösungen ermöglicht. Geblieben sind zugegebenermaßen jene, die es angesichts ihrer Lebenssituation vorziehen, zu einem selbstgewählten Zeitpunkt durch Suizid aus dem Leben zu scheiden. Ihrem Wunsch darf jetzt mit Hilfe anderer Rechnung getragen werden; für manche von ihnen ist vielleicht auch nur die Gewissheit wichtig, diese Option für den Notfall zu haben. Für sie schafft das Urteil Klarheit. Aber das Urteil hat Menschen im Blick, die freiverantwortlich entscheiden können. Dadurch bessert sich allerdings nicht die Lage derer, die wegen Gebrechlichkeit, Unmündigkeit, einer Behinderung oder einer Krankheit oder infolge einer unglücklich verlaufenen Biografie dieser Norm der vollen Selbstbestimmtheit nicht entsprechen können. Sie bilden jetzt die neuen Grenzfälle und könnten nach dem Urteil auf Dauer sogar bedrohter sein. Umso wichtiger wird es sein, dass Kirchen, Theologie und Religionsgemeinschaften gerade für sie Anwältinnen sind und den Umgang mit ihnen in der Öffentlichkeit, in den Einrichtungen, in den rechtspolitischen Debatten und auch in der Gesetzgebung kritisch begleiten.



Professor Dr. Konrad Hilpert ist Moralthologe an der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München und seit 2013 im Ruhestand.